

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 14. Dezember

2004

Datum	Inhalt	Seite
7.12.2004	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes 2030-1-1-F	488
7.12.2004	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes, des Bayerischen Richter gesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung 2230-1-1-F, 301-1-J, 1102-1-F	489
7.12.2004	Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften 2032-1-1-F	491
7.12.2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes 302-1-J	498
7.12.2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes 7831-4-UG	499
24.11.2004	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-74-I	501
24.11.2004	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	502
25.11.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten 2231-1-3-A	503
29.11.2004	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	504
29.11.2004	Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Universität Regensburg (ohne Klinikum) 2210-2-14-WFK	510
30.11.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	512
30.11.2004	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ 2035-5-I	513
30.11.2004	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Kommunalunternehmen „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ 2035-7-I	514
1.12.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin 7803-23-L, 7803-20-L	515

2030-1-1-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

Vom 7. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamten gesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Art. 86b wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Worte „und Hauptwohnsitz (Art. 16 Abs. 2 Melde gesetz)“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „2.550“ durch die Zahl „2.722,29“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „3.575“ durch die Zahl „3.816,54“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Zahl „870“ durch die Zahl „928,78“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Worte „und Hauptwohnsitz“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 86b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

2. Art. 156 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-1-1-F, 301-1-J, 1102-1-F

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Beamten gesetzes,
des Bayerischen Richtergesetzes
und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Mitglieder der Staatsregierung**

Vom 7. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamten gesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 488), wird wie folgt geändert:

1. Art. 56a Abs. 5 wird aufgehoben.
2. In Art. 80b Abs. 2 werden die Worte „ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit“ durch die Worte „durchschnittlich wöchentlich zehn Stunden“ ersetzt.
3. Art. 80c wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Dem Art. 80d wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹In Bereichen, in denen wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang (Plan-) Stellen abgebaut werden, gilt abweichend von Abs. 1 als Altersgrenze das vollendete 55. Lebensjahr, sofern die betroffene Planstelle oder eine (Plan-) Stelle derselben Laufbahnguppe sukzessive, entsprechend ihres Freiwerdens, vollständig gesperrt und in den nachfolgenden Haushaltsplänen eingezogen wird. ²Abs. 3 und 4 finden in diesen Verwaltungsbereichen keine Anwendung. ³Die Staatsregierung wird für den staatlichen Bereich ermächtigt, die Bereiche im Sinn von Satz 1 sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug der Einsparungen durch Rechtsverordnung festzulegen. ⁴Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Bereiche im Sinn von Satz 1 sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug der Einsparungen festlegen.“

5. Art. 80e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

- b) In Satz 4 werden die Worte „Art. 80c Abs. 3“ durch die Worte „Art. 80c Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

§ 2

Art. 78a Abs. 4 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird aufgehoben.

§ 3

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „der Besoldungsgruppe B 10 zuzüglich eines Zuschlags von drei Sechzehntel“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von zwei Einundzwanzigstel“ ersetzt.
2. Dem Art. 25 Abs. 1 wird folgende Nr. 3 angefügt:
 3. Art. 10 Abs. 1 findet in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung Anwendung.“
3. In Art. 25c Abs. 3 und 4 wird jeweils „§ 69e Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 69e Abs. 3 Sätze 1 und 5“ ersetzt.
4. Es wird folgender Art. 25e eingefügt:

„Art. 25e

(1) ¹Verringern sich die Versorgungsbezüge für die am 31. Dezember 2004 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen auf Grund der Regelungen in Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, wird ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt. ²Der Ausgleich verringert sich vom 1. Januar 2005 an um den Betrag, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund allgemeiner Anpassung erhöhen.

(2) ¹Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines nach Abs. 1 Ausgleichsberechtigten erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilsätze des Witwen- oder Waisengeldes. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Bemessung sonstiger Leistungen nach den für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Todes sowie für die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Ausgleich als Bestandteil der Versorgungsbezüge.“

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-1-1-F, 2032-6-F, 2030-1-9-F

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom 7. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Text in Abschnitt II wird wie folgt geändert:

„Art. 15 (aufgehoben)“.

b) Der Text in Abschnitt III „Art. 21 (aufgehoben)“ wird gestrichen.

c) Der Text in Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Vorschriften für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

Art. 21 Besoldungsordnungen

Art. 22 Berufungs- und Bleibe-Leistungs-
bezüge

Art. 23 Besondere Leistungsbezüge

Art. 24 Funktions-Leistungsbezüge

Art. 25 Ruhegehaltfähigkeit

Art. 26 Besoldungsdurchschnitt

Art. 27 Forschungs- und Lehrzulage

Art. 28 Verordnungsermächtigung

Art. 29 Prüfungsvergütung“

d) Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V und erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Versetzung bei Rückgang von Plan-
stellenzahlen, Einwohnerzahlen und
Schülerzahlen

Art. 31 Zahl der Planstellen für Stadtdirek-
toren

Art. 32 Übergangsbestimmungen

Art. 33 In-Kraft-Treten“

2. In Art. 6 Abs. 2 werden die Worte „, der Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C“ gestrichen.

3. Art. 15 wird aufgehoben.

4. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Nebenamtsvergütung für Hochschulprofessoren

Vorsitzende eines Leitungsgremiums einer Hochschule im Beamtenverhältnis, denen nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) die Ausübung ihrer bisherigen Rechte als Professoren in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestattet wird, erhalten für Lehrveranstaltungen eine Nebenamtsvergütung, deren Höhe durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt wird; eine Nebenamtsvergütung wird höchstens für vier Wochenstunden gewährt.“

5. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Vorschriften für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

Art. 21

Besoldungsordnungen

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.

(2) ¹Die Ämter der hauptberuflichen Vorsitzenden der Leitungsgremien werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W, die Ämter der Kanzler werden den Besoldungsordnungen A und B zugeordnet. ²Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

Art. 22

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) ¹Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gewährt werden, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). ²Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur gewährt werden, wenn der Professor einen Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorlegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft macht. ³Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel durch einen Abschlag gegenüber dem Berufungsangebot angemessen berücksichtigt werden.

(2) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben. ²Ein neuer oder höherer Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

(3) Bei der Gewährung von unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Art. 23

Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden sollen, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG (besondere Leistungsbezüge) gewährt werden. ²Die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 35 BBesG gewährt wird. ³Abweichend von Art. 39a Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 1 BayHSchG können die Ergebnisse der Lehrevaluation bei der Bewertung der besonderen Leistungen berücksichtigt werden.

(2) ¹Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben. ²Im Fall einer wiederholten Vergabe können besondere Leistungsbezüge entfristet werden. ³Bei Entfristung kann der besondere Leistungsbezug für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(3) Bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Art. 24

Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Mitgliedern des Leitungsgremiums der Hochschule, die nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung W vergütet werden, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG (Funktions-Leistungsbezüge) gewährt werden. ²Funktions-Leistungsbezüge können auch Professoren der Bundesbesoldungsordnung W gewährt werden, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen (insbesondere Dekane, Studiendekane). ³Bei der Bemessung von Funktions-Leistungsbezügen soll eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge ist insbesondere nach der im Einzelfall mit der wahrgenommenen Funktion und Aufgabe verbundenen Belastung und Verantwortung sowie der Größe der Hochschule oder des Fachbereichs zu bemessen. ²Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden.

(3) Funktions-Leistungsbezüge der Rektoren und Präsidenten nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Art. 25

Ruhegehaltfähigkeit

(1) Befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen worden sind.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können abweichend von § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG insgesamt bis zu höchstens 80 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

Art. 26

Besoldungsdurchschnitt

(1) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 60.000 € und im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen auf 73.516,32 € festgestellt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen stellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden

Besoldungsbestandteile und den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung allgemeiner Besoldungsanpassungen und Veränderungen in der Stellenstruktur ergibt, ab dem Jahr 2005 durch Bekanntmachung fest.

Art. 27

Forschungs- und Lehrzulage

¹Professoren, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittfusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist. ²Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. ³Die Forschungs- und Lehrzulagen dürfen insgesamt 100 v.H. des Jahresgrundgehalts der Professoren nicht überschreiten. ⁴Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen.

Art. 28

Verordnungsermächtigung

¹Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BBesG an Professoren sowie an hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage bestimmt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ²Insbesondere sind die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie die Einzelheiten zum Vergabeverfahren, zu den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe der Leistungsbezüge und zur Ruhegehaltfähigkeit zu regeln.

Art. 29

Prüfungsvergütung

¹Beamten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern an einer Hochschule kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, die durch die Mitwirkung an Staatsprüfungen entstehen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen, eine Vergütung gewährt werden. ²Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. ³Die Regelung der Vergütung trifft das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

6. Der bisherige Abschnitt IV (Art. 22 bis 25) wird Abschnitt V (Art. 30 bis 33).

7. Art. 32 (neu) erhält folgende Fassung:

„Art. 32

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Staatsregierung oder eine andere Stelle ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die bisherigen Vorschriften für diese Bereiche bis zum In-Kraft-Treten der jeweiligen Rechtsverordnung in Kraft.

(2) Bei Anwendung des § 8 BBesG bleiben Dienstzeiten bis zu sechs Jahren, die vor dem 1. Juli 1968 bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgeleistet wurden, außer Betracht.

(3) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für die am 1. Januar 1977 vorhandenen, von Art. 8 Abs. 1 erfassten Beschäftigten bestimmen, dass Regelungen, die über die nach Art. 8 Abs. 1 zugelassenen Regelungen hinausgehen, ganz oder teilweise aufrechterhalten bleiben.

(4) Die auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern erworbenen Rechtspositionen bleiben erhalten.

(5) Beamtinnen, die bis zum 1. Januar 2001 eine männliche Amtsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Amtsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

(6) Professoren der Bundesbesoldungsordnung C erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei obersten Staatsbehörden eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 3 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

(7) ¹Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, Oberassistenten und Oberingenieuren kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen durch eine Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen, eine Vergütung gewährt werden. ²Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. ³Die Regelung der Vergütung trifft das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(8) ¹Planstellen für Professoren der Bundesbesoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes frei sind oder nach diesem Zeitpunkt frei werden, sind in Planstellen für Professoren der Bundesbesoldungsgruppen W 2 und W 3 umzuwandeln. ²Dabei sind Planstellen der Bundesbesoldungsgruppen C 2 und C 3 in Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe W 2, Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe C 4 in Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe W 3 umzuwandeln. ³Satz 2 ist entsprechend anzu-

wenden, wenn Professoren auf ihren Antrag ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird. ⁴Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, bis zu 10 v.H. der insgesamt für Professoren an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen staatlichen Hochschulen zur Verfügung stehenden Stellen als Stellen der Bundesbesoldungsgruppe W 3 auszubringen.

(9) ¹Abweichend von Art. 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 kann in der Rechtsverordnung nach Art. 28 vorgesehen werden, dass Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, denen auf ihren Antrag gemäß § 77 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BBesG und Abs. 8 Satz 3 ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird, besondere Leistungsbezüge auch bei erstmaliger Vergabe unbefristet gewährt werden können. ²Dies gilt nur, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2005 gestellt wird.

(10) Die Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen und die Ausbringung der Ämter der Präsidenten und Rektoren der Hochschulen in der Besoldungsordnung B gelten für die Präsidenten und Rektoren weiter, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt sind.

(11) ¹Planstellen für Präsidenten und Rektoren der Besoldungsordnung B, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes frei sind oder nach diesem Zeitpunkt frei werden, sind in Planstellen für Präsidenten/Rektoren der Bundesbesoldungsgruppe W 3 umzuwandeln. ²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Präsidenten und Rektoren auf ihren Antrag ein Amt der Bundesbesoldungsgruppe W 3 übertragen wird. ³Bei Präsidenten oder Rektoren, die zugleich Professoren an einer Hochschule des Freistaates Bayern sind, kann der Antrag nur in Verbindung mit einem Antrag auf Übertragung eines Amtes der Bundesbesoldungsordnung W für ihr Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 BBesG gestellt werden.

(12) Professoren der Bundesbesoldungsgruppe C 2 an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen anderer staatlicher Hochschulen, die den Ruf auf diese Professur vor dem 1. Juni 2001 angenommen haben, können im Fall eines Antrags auf Übertragung eines Amtes der Bundesbesoldungsgruppe W 2 mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, in dem voraussichtlich eine Berufung in ein Amt der Bundesbesoldungsgruppe C 3 erfolgt wäre, neben dem Grundgehalt nach W 2 ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge nach Maßgabe der in Art. 28 zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt werden.“

8. Die Anlage 1 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Vorbemerkung Nr. 12 angefügt:

„12. ¹Die Kanzler von Hochschulen dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in die aus der nachstehenden Übersicht für die jeweilige Messzahl sich ergebende Besoldungsgruppe eingestuft werden. ²Messzahl ist die Gesamtzahl der

für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollimmatriculierten Studenten; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden.“

An Hochschulen mit einer Messzahl von	Kanzler einer Hochschule in BesGr
bis 1.000	A 15
1.001 bis 2.000	A 16
2.001 bis 4.000	B 2
4.001 bis 6.000	B 3
6.001 bis 10.000	B 4
von mehr als 10.000	B 5“

b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 15 werden nach dem Amt „Institutsrektor⁶⁾, Institutsrektorin⁶⁾ – an der Landesstelle für den Schulsport –“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Kanzler/Kanzlerin der Akademie der bildenden Künste München“

„Kanzler/Kanzlerin der Akademie der bildenden Künste Nürnberg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Amberg-Weiden“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Ansbach“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Aschaffenburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Deggendorf“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Hof“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Ingolstadt“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Kempten¹³⁾“

13) Der erste Amtsinhaber kann der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet werden.

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Landshut“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Neu-Ulm“

„Kanzler/Kanzlerin der Hochschule für Fernsehen und Film München“

„Kanzler/Kanzlerin der Hochschule für Musik und Theater München“

„Kanzler/Kanzlerin der Hochschule für Musik Würzburg“.

bb) In der Besoldungsgruppe A 16 werden nach dem Amt „Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Coburg“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Augsburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Coburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Nürnberg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Regensburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Rosenheim“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Weihenstephan“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt“

„Kanzler/Kanzlerin der Universität Bamberg“

„Kanzler/Kanzlerin der Universität Bayreuth⁹⁾“

„Kanzler/Kanzlerin der Universität Passau“.

c) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe B 2 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Amberg-Weiden“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ansbach“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Aschaffenburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Deggendorf“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Hof“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ingolstadt“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Kempten“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Landshut“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Neu-Ulm“.

bb) ¹In der Besoldungsgruppe B 3 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Augsburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Coburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Regensburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Rosenheim“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan“.

²In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach dem Amt „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands“ die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Kanzler/Stellvertretende Kanzlerin der Universität München“ eingefügt. ³Nach der Amtsbezeichnung „Stellvertretender Kanzler/Stellvertretende Kanzlerin der Universität München“ wird folgende Fußnote⁷⁾ eingefügt:

⁷⁾ Dieses Amt wird nur für den ersten Amtsinhaber ausgebracht.“

cc) In der Besoldungsgruppe B 4 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Nürnberg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bamberg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bayreuth“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Passau“.

⁹⁾ Der erste Amtsinhaber kann der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden

- dd) In der Besoldungsgruppe B 5 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule München“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Augsburg“.
- ee) In der Besoldungsgruppe B 6 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Regensburg“.
- ff) In der Besoldungsgruppe B 7 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Technischen Universität München“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Erlangen-Nürnberg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Würzburg“.
- gg) In der Besoldungsgruppe B 8 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität München“.
9. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen Teil 1 Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen in Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe B 2 kw werden nach dem Amt „Kanzler/Kanzlerin der Universität Bayreuth“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Amberg-Weiden“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ansbach“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Aschaffenburg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Deggendorf“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Hof“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ingolstadt“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Kempten“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Landshut“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Neu-Ulm“.
- b) In der Besoldungsgruppe B 3 kw werden nach dem Amt „Direktor/Direktorin des Planungs-
- verbands äußerer Wirtschaftsraum München“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Augsburg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Coburg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Regensburg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Rosenheim“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan“.
- c) Nach der Besoldungsgruppe B 3 kw wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:
- „Besoldungsgruppe B 4 kw
- Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Nürnberg
- Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt
- Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bamberg
- Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bayreuth
- Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Passau“.
- d) In der Besoldungsgruppe B 5 kw werden vor dem Amt „Stadtdirektor/Stadtdirektorin - der Landeshauptstadt München -“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule München“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Augsburg“.
- e) Nach der Besoldungsgruppe B 5 kw wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:
- „Besoldungsgruppe B 6 kw
- Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Regensburg“.
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 kw werden nach dem Amt „Ministerialdirigent/Ministerialdirigentin - als Direktor des Senatsamts -“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Technischen Universität München“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Erlangen-Nürnberg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Würzburg“.

g) Nach der Besoldungsgruppe B 7 kw wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 8 kw

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität München“.

§ 2

Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2005

Ab dem Jahr 2005 wird der Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG vorbehaltlich linearer Erhöhungen im Bereich der Fachhochschulen auf 62.542,33 € und im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen auf 76.745,78 € festgesetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 85, BayRS 2032-6-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden“ und die Worte „nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W“ ersetzt.

2. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die am 1. Januar 2005 jeweils vorhandenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung C findet Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung Anwendung, bis ihnen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird.“

§ 4

Aufhebung des Siebten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

¹Das Siebte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 1981 (BayRS 2030-1-9-F) wird aufgehoben. ²Die auf Grund dieser Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 5 (Art. 28) am 15. Dezember 2004 in Kraft.

§ 6

Neu-Bekanntmachung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 7. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

302-1-J

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Sicherung des
juristischen Vorbereitungsdienstes**

Vom 7. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des
juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom
27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J),
geändert durch § 21 des Gesetzes vom 24. Dezember
2002 (GVBl S. 962), wird das Wort „15.“ durch die
Worte „letzten Tag“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember
2004 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7831-4-UG, 2129-1-1-UG

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Vom 7. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – AGTierKBG – (BayRS 7831-4-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird „§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313)“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Tierkörperbeseitigungsanstalten“ durch die Worte „nach § 6 Abs. 1 TierNebG“ und die Worte „welcher Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch die Worte „welchem Betrieb (Verarbeitungsbetrieb, Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch die Worte „des Betriebs“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse“ durch die Worte „tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Abl EG Nr. L 273 S. 1)“ ersetzt, nach dem Wort „festsetzen“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

c) In Abs. 3 wird das Wort „einer“ durch das Wort „einem“ und das Wort „Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörden zum Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen und der in § 1 TierNebG aufgeführten unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sind

- das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde,
- die Regierungen und
- die Kreisverwaltungsbehörden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einzelnen zu bestimmen, welche Behörden zuständig sind.“

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse“ durch die Worte „tierische Nebenprodukte“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Deckt der Wert der Produkte trotz sparsamer und rationeller Betriebsführung sowie Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten den Aufwand für ihre Beseitigung nicht, sollen die Beseitigungspflichtigen von den Besitzern für die Beseitigung kostendeckende Gebühren auf Grund einer Gebührensatzung oder kostendeckende privatrechtliche Entgelte erheben; Inhaber von Betrieben, denen die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen ist, können für die Beseitigung von den Besitzern ein privatrechtliches Entgelt verlangen.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 erheben die Beseitigungspflichtigen von den Besitzern von abholpflichtigem Vieh im Sinn des Tierseuchengesetzes Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zur Deckung von 25 v. H. der Kosten für die Verarbeitung dieser Tiere bis zur endgültigen Beseitigung sowie von 100 v. H. der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren oder Entgelte. ²Im Übrigen ersetzt die Tierseuchenkasse dem Beseitigungspflichtigen auf Antrag zwei Drittel des nicht gedeckten Aufwands ohne Berücksichtigung der nach Satz 1 erzielten Gebühren und Entgelte, der ihm in einem Geschäftsjahr nachweislich ausschließlich durch die Beseitigung dieser Tierkörper entstanden ist. ³Der Ersatzanspruch mindert sich um die nach Satz 1 erzielten Gebühren und Entgelte, soweit diese zur Deckung von 25 v. H. der Kosten für die Beseitigung der Tiere erhoben worden sind. ⁴Zur Prüfung von Ersatzansprüchen kann die Tierseuchenkasse die Geschäftsunterlagen der Antragsteller einsehen. ⁵Der Staat erstattet der Tierseuchenkasse ein Drittel des nicht gedeckten, ausschließlich durch die Beseitigung dieser Tierkörper entstandenen Aufwands der Beseitigungspflichtigen ohne Berücksichtigung der nach Satz 1 erzielten Gebühren und Entgelte.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten nicht für abholpflichtiges Vieh im Sinn des Tierseuchengesetzes, das

1. der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder
2. auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist.

²In diesem Fall ersetzt die Tierseuchenkasse dem Beseitigungspflichtigen auf Antrag zwei Drittel des nicht gedeckten Aufwands, der ihm in einem Geschäftsjahr nachweislich ausschließlich durch die Beseitigung dieser Tierkörper entstanden ist. ³Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Der Staat erstattet der Tierseuchenkasse die Hälfte dieses Betrags.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für tierische Nebenprodukte, die auf Grund einer Bestimmung nach § 6 Abs. 2 TierNebG auch in Betrieben außerhalb des Ein-

zugsbereichs behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden dürfen, können Vereinbarungen über die Kosten und Entgelte getroffen werden.“

5. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Übergangsvorschrift

¹Die auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen und Gebührensatzungen oder Entgeltregelungen bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung längstens bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft. ²Die in diesen Rechtsverordnungen bestimmten Einzugsbereiche gelten als Einzugsbereiche im Sinn von Art. 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 TierNebG. ³Die Gebührensatzungen und Entgeltregelungen gelten als solche nach Art. 4 Abs. 1 und § 11 TierNebG.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335), wird aufgehoben.

§ 3

Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1012-2-74-I

**Verordnung
zur Änderung des
Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken**

Vom 24. November 2004

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets des Marktes Marktl, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern und der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Zeilarn wird aus dem Markt Marktl umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Marktlberg m^2
1179 334.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn sowie der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 259 Gemarkung Marktlberg des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 713 Gemarkung Gumpersdorf des Vermessungsamts Simbach a. Inn ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Änderung des Gebiets der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern

und der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Zeilarn wird aus der Gemeinde Erlbach umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Erlbach m^2
570/7 606.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn sowie der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 338 Gemarkung Erlbach des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 410 Gemarkung Obertürken des Vermessungsamts Simbach a. Inn ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Geltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 24. November 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2130-3-I

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Vom 24. November 2004

Auf Grund von Art. 90 Abs. 8 und Art. 92 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Waldkraiburg“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Worten „Alzenau i. Ufr“ die Worte „und Germering“ gestrichen.
2. In §§ 6, 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 werden die Worte „TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH“ jeweils durch die Worte „TÜV Industrie Service GmbH – TÜV Süd“ und die Worte „Landesgewerbeanstalt Bayern“ jeweils durch die Worte „LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern)“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Verzeichnis. ²Soweit sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand bestimmt, ist die Zeit anzuset-

zen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,552 v.H. des Monatsgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet; angefangene Arbeitsstunden werden zeitanteilig verrechnet.⁴Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.⁵Das Staatsministerium des Innern gibt den jeweils dem Honorar zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt.⁶Bei der Abnahme von fliegenden Bauten im Rahmen der Erteilung der Ausführungsgenehmigung kann bei dringlichen vom Benutzer veranlassten Arbeiten an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag bis zu 70 v.H. und bei Nachtarbeit ein Zuschlag bis zu 40 v.H. erhoben werden.“

- b) In Abs. 3 werden das Komma sowie die Worte „die anfallende Umsatzsteuer“ gestrichen.
4. § 11 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 1 wird einziger Absatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 24. November 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2231-1-3-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Förderungsfähigkeit der
Personalkosten anerkannter Kindergärten**

Vom 25. November 2004

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayRS 2231-1-A) in Verbindung mit Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1047, BayRS 1102-8-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 3c der Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten – 3. DVBAYKiG – (BayRS 2231-1-3-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2004 (GVBl S. 354), erhält folgende Fassung:

„c) eine vom Arbeitgeber tatsächlich gewährte ergänzende Fürsorgeleistung in Höhe des Grundbetrags entsprechend den beamtenrechtlichen Regelungen zur Ballungsraumzulage.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 25. November 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

2013-1-2-F

**Verordnung
zur Änderung des
Kostenverzeichnisses**

Vom 29. November 2004

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz –) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), geändert durch Verordnung vom 17. April 2004 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. 2.I.1/1.40.1 wird der Betrag „300 €“ durch den Betrag „1.000 €“ ersetzt.
2. Die Lfd. Nr. 6.II.3/ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tarif-Stelle 5 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„6.II.3/	5	Pflanzenbeschauverordnung	
	5.1	Innergemeinschaftliches Verbringen:	
	5.1.1	Verbringungsverbot nach § 13a Abs. 3 Satz 2	22 bis 440 €
	5.1.2	Anordnung § 13c Abs. 1 Satz 2	22 bis 440 €
	5.1.3	Ausstellen eines Pflanzenpasses nach § 13c Abs. 2	5 bis 44 €
	5.1.4	Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 1	11 bis 88 €
	5.1.5	Änderung der Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 1	11 bis 44 €
	5.1.6	Nachträgliche Auflagen nach § 13d Abs. 1 Satz 2	22 bis 440 €
	5.1.7	Widerruf einer Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 3	22 bis 440 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.1.8	Phytosanitäre Kontrolle und Buchkontrolle nach §§ 13c, 13f oder 13k	22 € je angefangene halbe Stunde
	5.1.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 13g Abs. 1 Satz 1	22 bis 440 €
	5.1.10	Untersagung des Verbringens nach § 13g Abs. 2	22 bis 440 €
	5.1.11	Ausstellen eines Pflanzenpasses für Schutzgebiete nach § 13j Abs. 2	5 bis 44 €
	5.1.12	Genehmigung nach § 13k Abs. 1 Satz 1	11 bis 44 €
	5.1.13	Anordnung von Maßnahmen nach § 13l	22 bis 440 €
	5.1.14	Anordnungen nach § 13m Abs. 2 Satz 1	22 bis 440 €
	5.1.15	Registrierung nach § 13n Abs. 2 oder § 13q Abs. 2	44 bis 132 €
	5.1.16	Änderung der Registrierung nach § 13n Abs. 2 oder § 13q Abs. 2 oder Registrierung eines bereits gemäß der Anbaumaterialverordnung registrierten Betriebs	11 bis 44 €
	5.1.17	Anordnung des Ruhens der Registrierung nach § 13o Satz 1	22 bis 440 €
	5.2	Einfuhr und Durchfuhr aus einem Drittland:	
	5.2.1	Verbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2	18 €
	5.2.2	Zulassung nach § 7 Abs. 2	22 bis 440 €
	5.2.3	Dokumentenkontrolle nach § 6	7 €
	5.2.4	Nämlichkeitskontrolle	7 bis 14 €
	5.2.5	Phytosanitäre Untersuchung nach § 8 Abs. 1 von	
	5.2.5.1	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse	
		bis zu 10.000 Stück	17,50 €
		über 10.000 Stück	17,50 € zuzüglich 0,70 € je weitere angefangene 1.000 Stück, höchstens 140 €
	5.2.5.2	Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut)	
		bis zu 1.000 Stück	17,50 €
		über 1.000 Stück	17,50 € zuzüglich 0,44 € je weitere angefangene 100 Stück, höchstens 140 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.2.5.3	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) bis zu 200 kg Gewicht über 200 kg Gewicht	17,50 € 17,50 € zuzüglich 0,16 € je weitere angefangene 10 kg, höchstens 140 €
	5.2.5.4	Samen, Gewebekulturen bis zu 100 kg Gewicht über 100 kg Gewicht	17,50 € 17,50 € zuzüglich 0,175 € je weitere angefangene 10 kg, höchstens 140 €
	5.2.5.5	anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind bis zu 5.000 Stück über 5.000 Stück	17,50 € 17,50 € zuzüglich 0,18 € je weitere angefangene 100 Stück, höchstens 140 €
	5.2.5.6	Schnittblumen bis zu 20.000 Stück über 20.000 Stück	17,50 € 17,50 € zuzüglich 0,14 € je weitere angefangene 1.000 Stück, höchstens 140 €
	5.2.5.7	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) bis zu 100 kg Gewicht über 100 kg Gewicht	17,50 € 17,50 zuzüglich 1,75 € je weitere angefangene 100 kg, höchstens 140 €
	5.2.5.8	gefällten Weihnachtsbäumen bis zu 1.000 Stück über 1.000 Stück	17,50 € 17,50 € zuzüglich 1,75 € je weitere angefangene 1.000 Stück, höchstens 140 €
	5.2.5.9	Blättern von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) bis zu 100 kg Gewicht über 100 kg Gewicht	17,50 € 17,50 € zuzüglich 1,75 € je weitere angefangene 10 kg, höchstens 140 €
	5.2.5.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) bis zu 25.000 kg Gewicht über 25.000 kg Gewicht	17,50 € 17,50 € zuzüglich 0,70 € je weitere angefangene 1.000 kg

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.2.5.11	Kartoffelknollen	52,50 € je angefangene 25.000 kg Gewicht
	5.2.5.12	Holz (ausgenommen Rinde) bis 100 m ³ Volumen	17,50 €
		über 100 m ³ Volumen	17,50 € zuzüglich 0,175 je weiterer angefangener m ³
	5.2.5.13	Erde und Nährsubstraten, Rinde bis zu 25.000 kg Gewicht	17,50 €
		über 25.000 kg Gewicht	17,50 € zuzüglich 0,70 je 1.000 kg, höchstens 140 €
	5.2.5.14	Getreidekörnern bis zu 25.000 kg Gewicht	17,50 €
		über 25.000 kg Gewicht	17,50 € zuzüglich 0,70 je weitere angefangene 1.000 kg, höchstens 700 €
	5.2.5.15	anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	17,50 € je Sendung
	5.2.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 1	8,50 bis 100 €
	5.2.7	Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 1	40 bis 120 €
	5.2.8	Ausnahmegenehmigung für die Durchfuhr nach § 14 Abs. 3	20 bis 120 €
	5.3	Ausnahmegenehmigung nach § 14a Abs. 1	44 bis 440 €
	5.4	Ausfuhr in ein Drittland:	
	5.4.1	Phytosanitäre Untersuchung nach § 12 Abs. 1	wie zu Tarif-Stellen 5.2.5.1 bis 5.2.5.15
	5.4.2.	Ausfertigen eines Pflanzengesundheitszeugnisses nach § 12 Abs. 3	15 €
	5.5	Zuschläge:	
	5.5.1	Für Abfertigungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Einlassstellen erhöht sich die Gebühr nach den Tarifstellen 5.2.1 bis 5.2.5.15	
	5.5.1.1	an Werktagen um	8,50 bis 12,50 € je Sendung
	5.5.1.2	an Sonn- und Feiertagen um	35 bis 67,50 € je Sendung
	5.5.2	Cites-Vermerk im Pflanzengesundheitszeugnis nach VO (EG) Nr. 338/97, Anhänge A bis C	5 €
	5.5.3	Elektronische Vorabübermittlung eines Pflanzengesundheitszeugnisses, einer Genehmigung oder eines Pflanzenpasses	7,50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.6	Auslagen: Für spezielle Laboruntersuchungen, die im Rahmen der Tätigkeiten nach den Tarif-Stellen 5.1, 5.2.5.1 bis 5.2.5.15, 5.2.6, 5.2.7, 5.2.8, 5.3, 5.4.1 notwendig werden, werden Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.“	

b) Die Tarif-Stelle 8 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„6.II.3/	8	Anbaumaterialverordnung:	
	8.1	Registrierung nach § 3	44 bis 132 €
	8.2	Änderung der Registrierung nach § 3 oder Registrierung eines bereits gemäß Pflanzenbeschauverordnung registrierten Betriebes	11 bis 44 €
	8.3	Nachträgliche Auflagen nach § 3 Abs. 4	22 bis 440 €
	8.4	Kontrolle nach § 6	22 bis 440 €
	8.5	Kontrolle nach § 8	22 € je angefangene halbe Stunde
	8.6	Ausstellen einer Ausnahme nach § 6	44 bis 440 €
	8.7	Anerkennung von Anbaumaterial	22 bis 440 €
	8.8	Anordnung zum Ruhen der Registrierung nach § 8	22 bis 440 €
	8.9	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen nach § 8	22 bis 440 €
	8.10	Ausnahme nach § 11	44 bis 440 €“

3. In der Gegenstandsspalte der Tarif-Nr. 6.III.2/6 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

4. Die Tarif-Nr. 7.IX.11/13.11 wird gestrichen.

5. Die Lfd. Nr. 8.IV.0/ wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarif-Stellen 1.1.6 und 1.1.6.1 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„8.IV.0/	1.1.6	Für das Einleiten (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG)	
	1.1.6.1	von radioaktiven Abwässern	
		bis zu 1.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	60 € je angefangene 50 m ³ , mindestens 125 €
		bis zu 5.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	30 € je weitere angefangene 50 m ³
		bis zu 50.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	105 € je weitere angefangene 500 m ³
		über 50.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	150 € je weitere angefangene 1.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr“

- b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1.4.1 wird die Angabe „60 bis 300 €“ durch die Angabe „60 € zuzüglich 24 € je angefangene 1.000 m³“ ersetzt.

- c) Die Tarif-Stelle 1.24 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„8.IV.0/	1.24	Aufnahme in das Wasserbuch gem. Art. 88 Abs. 1 BayWG	25 bis 1.500 €
		Soweit die Aufnahme unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 29. November 2004

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t h a u s e r , Staatsminister

2210-2-14-WFK

**Verordnung
über organisationsrechtliche Regelungen
an der Universität Regensburg (ohne Klinikum)**

Vom 29. November 2004

Auf Grund des Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Durch diese Verordnung werden vom Bayerischen Hochschulgesetz abweichende organisationsrechtliche Regelungen für die Universität Regensburg (ohne Klinikum) getroffen.

**§ 2
Zusammensetzung des Hochschulrats
an der Universität Regensburg**

¹Dem Hochschulrat der Universität Regensburg gehören unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG insgesamt höchstens sieben

- Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis sowie
- nicht der Universität Regensburg angehörende Persönlichkeiten aus der Wissenschaft oder Kunst

als Mitglieder an; es soll darauf hingewirkt werden, dass eine der dem Hochschulrat angehörenden Persönlichkeiten im Zeitpunkt der Bestellung ihre Hochschulausbildung vor nicht mehr als sieben Jahren abgeschlossen hat. ²Von den Mitgliedern gemäß Satz 1 müssen

1. mindestens drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis kommen sowie
2. mindestens zwei nicht der Universität Regensburg angehörende Persönlichkeiten aus der Wissenschaft oder Kunst sein.

³Der oder die Vorsitzende des Leitungsgremiums nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen teil.

**§ 3
Abweichende organisationsrechtliche Regelungen
für das Bayerische Hochschulzentrum
für Mittel-, Ost- und Südosteuropa
an der Universität Regensburg
-BAYHOST-**

- (1) ¹Die folgenden Bestimmungen treffen für die

zentrale Einrichtung der Universität Regensburg BAYHOST von Art. 32 Abs. 2 und 3 BayHSchG abweichende organisationsrechtliche Regelungen. ²Art. 32 Abs. 2 und 3 BayHSchG werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.

(2) Organe von BAYHOST sind das Direktorium und der Beirat.

(3) ¹Die Leitung von BAYHOST obliegt dem aus drei Mitgliedern bestehenden Direktorium. ²Für jedes Mitglied wird eine ständige Vertretung bestellt. ³Die Mitglieder des Direktoriums und die ständige Vertretung der Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für eine Amtszeit von zwei Jahren wie folgt bestellt:

1. ein Mitglied und dessen Vertretung auf Vorschlag der Universität Regensburg,
2. ein Mitglied und dessen Vertretung auf Vorschlag der Universität Bayern e.V. und
3. ein Mitglied und dessen Vertretung auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten/Rektoren der bayerischen Fachhochschulen.

⁴Als Mitglied und als ständige Vertretung eines Mitglieds können nur Professoren oder Professorinnen der jeweiligen Hochschulen bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Das Direktorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die die BAYHOST nach außen vertritt. ⁶Ein Vertreter oder eine Vertreterin der staatlichen Kunsthochschulen in Bayern, der oder die auf Vorschlag der Präsidenten/Rektoren der bayerischen Kunsthochschulen vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt wird, hat das Recht, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen; er oder sie ist unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen des Direktoriums zu laden. ⁷Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Der Beirat berät das Direktorium und überwacht dessen Tätigkeit. ²Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. ³Für jedes Mitglied wird eine ständige Vertretung bestellt. ⁴Die Mitglieder des Beirats und die ständige Vertretung der Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für eine Amtszeit von zwei Jahren wie folgt bestellt:

1. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie oder einschlägiger Interessenvertreter

tungen der Wirtschaft in Bayern, auf Vorschlag des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,

3. ein gemeinsamer Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin des Osteuropa-Instituts, Südost-Instituts, Instituts für Ostrecht, Collegium Carolinum und des Ungarischen Instituts, auf gemeinsamen Vorschlag dieser Institute,
4. ein Professor oder eine Professorin einer außerbayerischen Hochschule, auf Vorschlag des Leitungsgremiums der Universität Regensburg,
5. eine in der Auslandsarbeit im mittel-, ost- und südosteuropäischen Raum erfahrene Persönlichkeit, auf Vorschlag des Vorstands des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes,
6. ein von den Geschäftsführern der bayerischen Studentenwerke aus ihrer Mitte vorgeschlagener Vertreter oder eine von den Geschäftsführern der bayerischen Studentenwerke aus ihrer Mitte vorgeschlagene Vertreterin und
7. ein von der Stadt Regensburg benannter Vertreter oder eine von der Stadt Regensburg benannte Vertreterin der Ausländerbehörde.

⁵Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(5) Die laufenden Geschäfte werden von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin wahrgenommen, der oder die vom Direktorium bestellt wird.

(6) Über die Aufgaben, Befugnisse, das Verfahren und die Tätigkeit der Organe und der Geschäftsführung sowie über den Betrieb und die Nutzung von BAYHOST erlässt das Leitungsgremium der Universität Regensburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und im Benehmen mit dem Direktorium eine Ordnung.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt die Verordnung zur Regelung der Zusammensetzung des Hochschulrats an der Universität Regensburg vom 4. September 2002 (GVBl S. 526, BayRS 2210-2-14-WFK) außer Kraft.

München, den 29. November 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2030-2-2-I

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Laufbahnen
der bayerischen Polizeivollzugsbeamten**

Vom 30. November 2004

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach den Worten „des Kriminaldienstes (§ 17)“ die Worte „des Wirtschaftskriminaldienstes (§ 17a)“ eingefügt.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Wirtschaftskriminaldienst

(1) ¹Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Wirtschaftskriminaldienstes wird erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes, einschlägiges Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, davon

mindestens ein Jahr im Polizeidienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Befähigungs erwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen der Laufbahn entspricht, nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist und die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Amtern der Fachrichtung vermittelt hat.

²Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine einjährige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei und bei Dienststellen der Landespolizei, insbesondere der Kriminalpolizei, oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

(2) ¹Bei einer Einstellung in den Wirtschaftskriminaldienst finden § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 7 keine Anwendung. ²Mit der Einstellung werden die Bewerber im Beamtenverhältnis auf Probe ange stellt. ³Einstellungsbehörden sind die Präsidien der bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde stellt schriftlich fest, ob der Bewerber auf Grund der nach Abs. 1 zu fordernden Nachweise die Laufbahnbefähigung erworben hat. ²Dabei legt sie den Zeitpunkt des Befähigungserwerbs fest.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. § 1 Nr. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 außer Kraft.

München, den 30. November 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-5-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
im Kommunalunternehmen
„Bezirkskliniken Mittelfranken“**

Vom 30. November 2004

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte des Bezirksklinikums Ansbach, des Soziotherapeutischen Wohn- und Pflegeheims Ansbach, des Klinikums am Europakanal Erlangen, des Soziotherapeutischen Wohnheims Eggenhof und der Frankenalb-Klinik Engelthal wird bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

(2) Dies gilt auch für die Amtszeit des derzeitigen Gesamtpersonalrats beim Bezirk Mittelfranken.

§ 2

(1) In Angelegenheiten, die sich lediglich auf eine der bisherigen Dienststellen beziehen, nimmt der bisherige Personalrat dieser Dienststelle vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.

(2) In Angelegenheiten, die mindestens zwei der bisherigen Dienststellen gemeinsam betreffen, werden die Aufgaben der Personalvertretung vom Gesamtpersonalrat des Bezirks Mittelfranken wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 30. November 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-7-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
im Kommunalunternehmen
„Kreisklinikum Dingolfing-Landau“**

Vom 30. November 2004

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats des Landkreises Dingolfing-Landau wird bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

(2) Die Mitgliedschaft von Personalratsmitgliedern, welche zum 1. Januar 2005 vom Landkreis Dingolfing-Landau zum Kommunalunternehmen „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ wechseln, bleibt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 erhalten.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung im Landkreis Dingolfing-Landau und im neu gebildeten Kommunalunternehmen „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 durch die bisherigen Personalratsmitglieder des Personalrats beim Landkreis Dingolfing-Landau vorübergehend wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 30. November 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7803-23-L, 7803-20-L

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Fortbildungsprüfungen
zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin**

Vom 1. Dezember 2004

Auf Grund von § 46 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBI I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBI I S. 2954), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin (VFprF) vom 18. Juli 1996 (GVBl S. 303, BayRS 7803-23-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2003 (GVBl S. 910), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil der Abschnitt VI wie folgt geändert:
 - a) Die Abschnittsüberschrift erhält folgende Fassung:
„Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Erneuerbare Energien – Biomasse“
 - b) den Worten „§ 27 Durchführung der Prüfung“ wird das Wort „, Bewertung“ angefügt.
2. Im Zweiten Teil erhält Abschnitt VI folgende Fassung:
„Abschnitt VI
Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin
Erneuerbare Energien – Biomasse“

§ 24

Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung in einem der Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (Beruf der Landwirtschaft), Gärtner/Gärtnerin, Winzer/Winzerin, Tierwirt/Tierwirtin, Pferdewirt/Pferdewirtin, Forstwirt/Forstwirtin oder Brenner/Brennerin bestanden hat und

2. nach der Abschlussprüfung mindestens drei Jahre in einem Ausbildungsberuf nach Nr. 1 tätig gewesen ist.

§ 25

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile mit den jeweils zugeordneten Prüfungsfächern:

1. Prüfungsteil: „Allgemeine Grundlagen regenerativer Energieformen“
 - 1.1 Potenziale, Einsatzmöglichkeiten und Perspektiven
 - 1.2 Produktion und Bereitstellung von Bioenergiträgern
 - 1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen
2. Prüfungsteil: „Energetische Nutzung von Biomasse“
 - 2.1 Biokraftstoffe
 - 2.2 Biogene Festbrennstoffe
 - 2.3 Biogas
3. Prüfungsteil: „Wirtschaft, Recht und Organisation“
 - 3.1 Finanzierung, steuerliche Aspekte und Wirtschaftlichkeit
 - 3.2 Förderprogramme und Zuständigkeiten
 - 3.3 Recht und Versicherungswesen
 - 3.4 Arbeitsorganisation und Betriebsführung
 - 3.5 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

§ 26

Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil „Allgemeine Grundlagen regenerativer Energieformen“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „Potenziale, Einsatzmöglichkeiten und Perspektiven“

- Pflanzliche Rohstoffe
 - Organische Reststoffe
 - Sonnenenergie
 - Windenergie
 - Wasserkraft
 - Geothermie
- 1.2 Prüfungsfach „Produktion und Bereitstellung von Bioenergeträgern“
- Erzeugung und Aufbereitung von Rohstoffen
 - Verwertung und Aufbereitung von Reststoffen
 - Qualitätsaspekte
 - Lagerung und Konservierung
 - Logistik
- 1.3 Prüfungsfach „Gesetzliche Rahmenbedingungen“
- Erneuerbare-Energien- Gesetz (EEG) mit Biomasseverordnung
 - Mineralölsteuergesetz
 - Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
 - Normen und einschlägige Rechtsvorschriften
- (2) Im Prüfungsteil „Energetische Nutzung von Biomasse“ kann jeweils unter Berücksichtigung von Biologie, Technik, Ökologie und Ökonomie geprüft werden:
- 2.1 Prüfungsfach „Biokraftstoffe“
- Naturbelassenes Pflanzenöl
 - Biodiesel (RME, PME)
 - Bioethanol
- 2.2 Prüfungsfach „Biogene Festbrennstoffe“
- Scheitholz
 - Holzhackschnitzel
 - Pellets
 - Sonstige pflanzliche Brennstoffe
- 2.3 Prüfungsfach „Biogas“
- Wirtschaftsdünger
 - Organische Reststoffe
 - Energiepflanzen
- (3) Im Prüfungsteil „Wirtschaft, Recht und Organisation“ kann geprüft werden:
- 3.1 Prüfungsfach „Finanzierung, steuerliche Aspekte und Wirtschaftlichkeit“
 - Wirtschaftlicher Verfahrensvergleich
 - Vermarktung
 - Kapitalbeschaffung
 - Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts
 - 3.2 Prüfungsfach „Förderprogramme und Zuständigkeiten“
 - Investitionsförderprogramme (Land, Bund, EU)
 - Förderungen im laufenden Betrieb
 - Behörden, Fachstellen, Organisationen
 - 3.3 Prüfungsfach „Recht und Versicherungswesen“
 - Genehmigungsrecht
 - Umweltrecht
 - Arbeitssicherheit
 - Landwirtschaftliches Fachrecht
 - Vertragsrecht
 - Versicherungswesen
 - 3.4 Prüfungsfach „Arbeitsorganisation und Betriebsführung“
 - Betriebsorganisation
 - Telekommunikation
 - Dokumentation
 - Controlling
 - 3.5 Prüfungsfach „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“
 - Verhandlungsführung
 - Präsentation
 - Konfliktlösung

§ 27

Durchführung der Prüfung, Bewertung

(1) ¹Das Prüfungsfach „Produktion und Bereitstellung von Bioenergeträgern“ wird anhand eines Fallbeispiels geprüft. ²Das Fallbeispiel ist schriftlich zu lösen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. ³Für die Prüfung stehen insgesamt bis zu drei Stunden zur Verfügung. ⁴Dabei soll das Prüfungsgespräch je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Die Prüfungsfächer „Potenziale, Einsatzmöglichkeiten und Perspektiven“ und „Gesetzliche

„Rahmenbedingungen“ werden, unbeschadet der gesonderten Bewertung, gemeinsam in einem Kolloquium mündlich geprüft, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll.

(3) Im Prüfungsteil 2 „Energetische Nutzung von Biomasse“ erstellen die Prüfungsteilnehmer nach ihrer Wahl aus einem der Prüfungsfächer „Biokraftstoffe“, „Biogene Festbrennstoffe“ oder „Biogas“ anhand der Daten einer bestehenden Anlage nach zweimonatiger praktischer Vorbereitungszeit einen schriftlichen Verfahrens- und Kontrollbericht mit Bewertung, den sie in einem Prüfungsgespräch vorstellen, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll.

(4) ¹Die übrigen Prüfungsfächer im Prüfungsteil 2 werden mündlich, die Prüfungsfächer im Prüfungsteil 3 werden schriftlich und mündlich geprüft. ²Je Prüfungsfach soll die schriftliche Prüfung nicht länger als 60 Minuten und die mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Für die Ermittlung der Gesamtnote im Prüfungsteil 2 wird die Note für die Prüfungsleistung nach Abs. 3 zweifach gewertet.“

§ 2

In § 6 Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL) vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803-20-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2002 (GVBl S. 35), werden das Wort „Hufpflege“ durch die Worte „Erneuerbare Energien – Biomasse“ und das Wort „Tierzucht“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister